

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Arbeitnehmerüberlassung
- 1.1. REINMÜLLER ist Inhaberin der unbefristeten Erlaubnis nach §1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz.
- 1.2. Der Entleiher übernimmt die Verpflichtung, die Leiharbeitnehmer nur innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen des Arbeitsschutzgesetzes (insbesondere Arbeitszeit und Arbeitssicherheit) zu beschäftigen. Hierzu ermittelt und dokumentiert er die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen sowie eventuell daraus resultierende Arbeitsschutzmaßnahmen. Der Entleiher macht die Leiharbeitnehmer vor Beginn der Arbeit mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften des jeweiligen Arbeitsplatzes vertraut.
- 1.3. Durch den Abschluss eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages wird kein Vertragsverhältnis zwischen dem Leiharbeitnehmer und dem Entleiher begründet. Während des Einsatzes unterliegt der Leiharbeitnehmer den Arbeitsanweisungen des Entleihers und arbeitet unter seiner Aufsicht und Anleitung.
- 1.4. Nimmt der Leiharbeitnehmer seine Arbeit nicht auf oder setzt er sie nicht fort, ist REINMÜLLER bemüht, eine Ersatzkraft zu stellen. Ist dies nicht möglich, wird REINMÜLLER von der Überlassungsverpflichtung freigestellt.
- 1.5. Der Leiharbeitnehmer hat sich gegenüber REINMÜLLER vertraglich zur Geheimhaltung aller Geschäftsangelegenheiten des Entleihers verpflichtet. REINMÜLLER und deren Leiharbeitnehmer verpflichten sich, alle ihnen während der Zusammenarbeit bekannt werdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für alle ihnen während der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen, der Natur der Sache nach vertraulichen oder geheimhaltungsbedürftigen sowie schriftlich als vertraulich gekennzeichneten Geschäftsangelegenheiten. Die Geheimhaltungspflicht besteht nach Ende der Vertragsbeziehung für drei Jahre fort.
- 1.6. Eine Kündigung des Entleihers ist nur wirksam, wenn sie gegenüber REINMÜLLER schriftlich ausgesprochen wird. Sie ist unwirksam, wenn sie nur den Leiharbeitnehmer mitgeteilt wird. Der Leiharbeitnehmer ist für eine Kündigung nicht empfangsbefähigt.
- 1.7. Für die Höhe der Vergütung, die der Entleiher an REINMÜLLER zu entrichten hat, gelten ausschließlich die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag zwischen Entleiher und REINMÜLLER geschlossenen Vereinbarungen.
- 1.8. Der Leiharbeitnehmer von REINMÜLLER wird dem Entleiher wöchentlich, zum Monatsende und zum Einsatzende einen Zeitaufweis vorlegen. Dieser ist von einem bevollmächtigten Vertreter des Entleihers zu prüfen und abzuzeichnen.
- 1.9. Die Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Samstags- sowie Sonn- und Feiertagsarbeit werden wie folgt verrechnet:
 - Überstunden, soweit die vereinbarte Wochenarbeitszeit überschritten wurde: 25 % Zuschlag;
 - Arbeitsstunden an Samstagen ab 13.00 Uhr: 25 % Zuschlag;
 - Arbeitsstunden an Sonntagen: 50 % Zuschlag;
 - Arbeitsstunden an Feiertagen: 100 % Zuschlag;
 - Arbeitsstunden an den Sonderfeiertagen 01.05. und 25.12., 26.12.: 150 % Zuschlag;
 - Arbeitsstunden an Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag 125 % Zuschlag;
 - Arbeitsstunden an Pfingstsonntag und Pfingstmontag 125 % Zuschlag;
 - Nachtarbeitsstunden soweit keine Mehrarbeit von 21 bis 06 Uhr: 25 % Zuschlag;
 - Nachtarbeitsstunden soweit Mehrarbeit von 21 bis 06 Uhr: 50 % Zuschlag;
 - Bei Verträgen, die während einer laufenden Woche beginnen und/oder enden, findet eine arbeitstägliche Überstundenabrechnung statt. Danach gilt ab der 9. Stunde ein Zuschlag von 25 %;
 - Von mehreren für eine Arbeitsstunde eines Mitarbeiters anfallenden Zuschlägen wird jeweils nur der höchste berechnet. Ausgenommen sind Nachtarbeitszuschläge;
 - Bei der Ableistung von Überstunden, Stunden an Sonn- und Feiertagsarbeit sowie Stunden an Sonderfeiertagen sind die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes zu beachten;
- 1.10. Die Zurverfügungstellung von Arbeitsmitteln ist grundsätzlich nicht im Verrechnungssatz enthalten.
- 1.11. REINMÜLLER haftet nur für das fehlerhafte Auswahlverfahren von Leiharbeitnehmern. Die Haftung beschränkt sich auf Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der vorstehenden Auswahlverpflichtung entstehen und wird für jeden Haftungsfall auf € 3,0 Mio. für Personen- und Sachschäden sowie € 600.000 für Vermögensschäden pro Schadensfall beschränkt. REINMÜLLER haftet nicht, soweit Leiharbeitnehmer mit Geldangelegenheiten wie Kassenführung, Verwahrung und Verwaltung von Geld, Wertpapieren und anderen Wertsachen betraut werden. Falls Dritte aus Anlass der Tätigkeit des Leiharbeitnehmers Ansprüche gegen REINMÜLLER und deren Leiharbeitnehmer erheben, ist der Entleiher verpflichtet, REINMÜLLER und deren Leiharbeitnehmer davon freizustellen.
- 1.12. Beanstandungen jeglicher Art sind innerhalb von 7 Tagen nach Entstehung des die Beanstandung begründenden Umstandes schriftlich vorzubringen. Beanstandungen, die später eingehen, werden hiermit ausgeschlossen.
- 1.13. Befindet sich der Entleiher mit dem Ausgleich der Forderungen von REINMÜLLER in Verzug, ist REINMÜLLER berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und den/die Leiharbeitnehmer sofort abzuziehen. Dies gilt auch bei begründetem Zweifel an der Bonität des Entleihers sowie bei Verletzung des Arbeits-, Gesundheitsschutzes- und/oder Arbeitssicherheitsbestimmungen und für Fälle, in denen die Erbringung der Arbeitsleistung beim Entleiher aufgrund von Streik, Aussperrung, höherer Gewalt oder anderen Gründen unmöglich geworden ist.

2. Personalvermittlung nach vorheriger Arbeitnehmerüberlassung
 - 2.1. Übernimmt der Entleiher oder ein mit dem Entleiher wirtschaftlich verbundenes Unternehmen einen dem Entleiher von REINMÜLLER überlassenen Leiharbeiter vor Ablauf von 6 Monaten nach Beendigung der Arbeitnehmerüberlassung oder noch während der Arbeitnehmerüberlassung, so wird dies als Vermittlung des Verleihers im Rahmen seiner Tätigkeit als Personalvermittler gewertet. Der Entleiher zahlt dem Verleiher dann ein Vermittlungshonorar.
 - 2.2. Die Höhe des Vermittlungshonorars richtet sich nach der Dauer der vorausgegangenen Überlassung und wird am künftigen Bruttojahresgehalt des Leiharbeiters beim Entleiher zzgl. aller Sonderleistungen bemessen. Als Vermittlungshonorar gilt:
 - Bei direkter Übernahme oder innerhalb der ersten 6 Monate Überlassungsdauer 25 %;
 - Vom 7. bis zum 9. Monat Überlassungsdauer 20 %;
 - Vom 10. bis zum 12. Monat Überlassungsdauer 15 %;
 - Ab dem 13. Monat Überlassungsdauer 10 %;
 - Wird der Mitarbeiter unmittelbar im Anschluss an ein mindestens 18-monatiges ununterbrochenes Arbeitnehmerüberlassungsverhältnis durch den Auftraggeber angestellt, so fällt keine Vermittlungsprovision an;
3. Personaldirektvermittlung
 - 3.1. Sollte es mit keinem von REINMÜLLER vorgeschlagener Kandidaten zu einem mit dem Auftraggeber geschlossenen Arbeitsvertrag kommen, sind in diesem Fall nur das vereinbarte Bearbeitungshonorar und die tatsächlich entstandenen Kosten für vereinbarte Sonderleistungen vom Auftraggeber zur Zahlung fällig.
 - 3.2. Sollte REINMÜLLER trotz intensiver Bemühungen nicht in der Lage sein, innerhalb von 3 Monaten einen geeigneten Kandidaten vorzuschlagen, kann REINMÜLLER den Vermittlungsauftrag kündigen und wird somit vom Auftraggeber von der Vermittlungspflicht freigestellt.
 - 3.3. Mit Abschluss eines Arbeitsvertrags zwischen dem Auftraggeber und den von REINMÜLLER vorgeschlagenen Kandidaten mündlich oder schriftlich wird eine Vergütung in Höhe von 25 % des Bruttojahresgehaltes inkl. Sonderzahlungen zur Zahlung an REINMÜLLER fällig. Der Anspruch auf die Vergütung bleibt bestehen, auch wenn das Arbeitsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Kandidaten vor oder nach Arbeitsantritt beendet wird.
 - 3.4. REINMÜLLER haftet nicht für die aus unwahren Angaben des Kandidaten entstehende Folgen.
 - 3.5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die dem Kandidaten durch das Vorstellungsgespräch entstandenen Fahrtkosten in Höhe des bei der Deutschen Bahn AG geltenden Tarifes zu erstatten.
 - 3.6. Für jeden Kandidaten, der innerhalb von 12 Monaten nach der Vorstellung durch REINMÜLLER beim Auftraggeber oder einem verbundenen Unternehmen unter Vertrag genommen wird, hat REINMÜLLER Anspruch auf die geltende Vergütung.
4. Sonstige Bedingungen
 - 4.1. Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag kann von beiden Vertragsparteien mit der im Überlassungsvertrag angegebenen Frist gekündigt werden. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
 - 4.2. REINMÜLLER weist darauf hin, daß alle notwendigen Daten über EDV erfasst sind und nur an gesetzlich Auskunftsberechtigte weitergegeben werden dürfen.
 - 4.3. Rechnungen von REINMÜLLER sind sofort nach Rechnungszustellung ohne Abzug fällig.
 - 4.4. Die Vertragsbeziehung unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch und Handelsgesetzbuch.
 - 4.5. REINMÜLLER ist berechtigt, die Ansprüche aus den Geschäftsverbindungen abzutreten.
 - 4.6. Der Entleiher/Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegenüber REINMÜLLER aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen. Es sei denn, daß der Gegenanspruch schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.
 - 4.7. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Vereinbarungen ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen erreichen oder ihm möglichst nahekommen.
 - 4.8. REINMÜLLER behält sich bei Veränderungen der gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen vor, die vereinbarten Vertragsbedingungen an die geänderte Lage anzupassen. REINMÜLLER behält sich eine Erhöhung der Stundentarife vor, wenn nach Vertragsabschluß tariflich bedingte Entgelterhöhungen eintreten, wenn Leiharbeiter gegen andere mit höherer Qualifikation ausgetauscht werden oder wenn Umstände, die REINMÜLLER nicht zu vertreten hat, eine Kostensteigerung verursachen.
 - 4.9. Sämtliche Zahlungen sind mit schuldbeitreitender Wirkung ausschließlich an die VR Factoring GmbH, Hauptstr. 131-137, 65760 Eschborn, zu leisten, an die wir unsere gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abgetreten haben. Unser Vorbehaltseigentum haben wir auf die VR Factoring GmbH übertragen.
 - 4.10. Mündliche Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch REINMÜLLER.
 - 4.11. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
 - 4.12. Als Gerichtsstand gilt Frankfurt am Main.